



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 15. April 2014

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken	
Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"	48
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Öffentliche Zustellung an Herrn Karl Altmann	49
Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2014	49
Haushaltssatzung des Bezirkes Mittelfranken für das Haushaltsjahr 2014	50
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014	51
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014	52
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken, Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in 91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11, für die Haushaltsjahre 2013 und 2014	53
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe für das Haushaltsjahr 2014 ...	54
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Bereich Badehalbinsel Absberg - Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB	55
Bekanntmachung des Zweckverbandes Brombachsee Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Teilplan Pleinfeld Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/2 in der Gemarkung Ramsberg - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	55
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	56



Am 3. März 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Ernst Präger

im Alter von 92 Jahren.

Vom 1. Februar 1966 bis zu seinem Ausscheiden mit Ablauf des Monats Januar 1982 war er in verschiedenen Registraturen der Regierung von Mittelfranken beschäftigt.

Wegen seiner Kollegialität und Freundlichkeit war er bei Kollegen und Vorgesetzten sehr beliebt.

Wir gedenken seiner in Trauer.

Am 17. März 2014 verstarb unser ehemaliger Mitarbeiter

Herr Herbert Lindner

Technischer Amtsrat a. D.

im Alter von 85 Jahren.

Von 1963 bis zu seinem Ruhestand mit Ablauf des Monats Januar 1991 war Herr Lindner beim Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Mittelfranken beschäftigt. Herr Lindner war lange Jahre als Ausbildungsbeamter für den mittleren und gehobenen Dienst und ab 1976 als Sachgebietsleiter Strahlenschutz tätig.

Wir danken ihm für seine langjährige treue und wertvolle Mitarbeit.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

Gastschulanordnung für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin im kombinierten Bildungsgang "hochschule dual"

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 3. April 2014 Gz. 44.1-5204-2/14

Im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 21.02.2014 Nr. VII.1-5 O 9210 W2-1-7a.18236 erlässt die Regierung von Mittelfranken gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende des kombinierten Bildungsgangs "hochschule dual" in Kooperation mit der Berufsschule für die Ausbildung zum Technischen Produktdesigner/zur Technischen Produktdesignerin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2014/15 die

Staatliche Berufsschule Wasserburg am Inn
Ponschabaustraße 20
83512 Wasserburg a. Inn

als Gastschüler zu besuchen.

2. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Diese Gastschulanordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

MFrABI S. 48

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Öffentliche Zustellung an Herrn Karl Altmann

Hiermit stellt der Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, an Herrn Karl Altmann, zuletzt wohnhaft Uzstraße 15, 91522 Ansbach, 8 (in Worten: acht) Bescheide vom 03.04.2014, Az.: 2330-ALTM 1709196900, zu. Die Bescheide können im Dienstgebäude des Bezirks Mittelfranken in der Rettistraße 54 - 56, 91522 Ansbach, eingesehen werden.

Die Bescheide werden hiermit öffentlich an den Adressaten zugestellt und es können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

MFrABI S. 49

Bezirk Mittelfranken Haushaltssatzung der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2014

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Haushaltssatzung der Mittelfrankenstiftung Natur-Kultur-Struktur für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund Art. 20 des Bayer. Stiftungsgesetzes i. V. m. Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Stiftungs-Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.341.000 €
--	-------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	354.800 €
--	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 7. April 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i. V. m. Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes wird die Haushaltssatzung 2014 der Mittelfranken-Stiftung Natur-Kultur-Struktur hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2014 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 29.04.2014 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 33 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile, die Bekanntmachung erfolgt damit entsprechend Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Ansbach, 7. April 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 49

**Bezirk Mittelfranken
Haushaltssatzung des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2014**

I.

Der Bezirkstag Mittelfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2013 folgenden Beschluss gefasst:

**Haushaltssatzung
des Bezirks Mittelfranken
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	724.269.400 €
--	---------------

ab.

Im Vermögenshaushalt schließt er in den Einnahmen und Ausgaben mit	26.994.000 €
--	--------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf
417.057.600 €
(Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2014 einheitlich auf
24,00 v. H.

der Umlagegrundlagen 2014 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Ansbach, 7. April 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

II.

Gem. Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) wird die Haushaltssatzung 2014 des Bezirks Mittelfranken hiermit amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2014 liegt gem. Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO in der Zeit vom 22.04.2014 bis einschließlich 29.04.2014 bei der Verwaltung des Bezirks Mittelfranken, Ansbach, Danziger Straße 5, Gebäude B, Zimmer E 35 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

III.

Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, die Bekanntmachung erfolgt damit entsprechend Art. 57 Abs. 3 Satz 2 BezO.

Ansbach, 7. April 2014

Bezirk Mittelfranken
Richard Bartsch
Bezirkstagspräsident

MFrABI S. 50

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg für das Haushaltsjahr 2014

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg erlässt nach § 13 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	1.262.430 €
---	-------------

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	60.790 €
---	----------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verbandsumlage in Höhe von 1.052.600 € für den nicht gedeckten Finanzbedarf wird erhoben. Sie wird festgesetzt auf

1. eine Grundlagenumlage für die Führung der Verbandsgeschäftsstelle in Höhe von 79.600 €, fällig am 1. Juni 2014;
2. eine Bedarfsumlage für Selbstbeteiligung bei Schadensfällen sowie für Schiedsstellenverfahren und Sachverständigengutachten in Höhe von 15.000 €, fällig am 1. März 2014;
3. eine ILS-Umlage nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Verbandssatzung in Höhe von insgesamt 958.000 €, fällig zu vier gleichen Teilbeträgen je am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember 2014.

(2) Die Umlage wird gemäß den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d und 2 zur Haushaltssatzung, die Bestandteil dieser Haushaltssatzung sind, in vier Raten erhoben:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| 1. Rate am 01.03.2014 in Höhe von | 254.500 € |
| 2. Rate am 01.06.2014 in Höhe von | 319.100 € |
| 3. Rate am 01.09.2014 in Höhe von | 239.500 € |
| 4. Rate am 01.12.2014 in Höhe von | 239.500 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 5. Dezember 2013

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Nürnberg - ZRFN - hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 16.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptmarkt 18/III, 90403 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 20. März 2014

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Nürnberg
gez.
Dr. Maly
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 51

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg
für das Haushaltsjahr 2014**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg erlässt auf Grund § 18 der Verbandssatzung vom 20.11.2009 i. V. m. Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	9.198.000,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.197.500,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	500,-- €

ab.

Auf die Aufstellung einer Finanzplanung wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.06.2013 nach Art. 41 Abs. 2 KommZG verzichtet.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Die als „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichneten Planstellen sind beim Freiwerden in Planstellen der nächstniedrigeren oder der besonders vermerkten Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

Die im Stellenplan als „künftig wegfallend“ (kw) bezeichneten Planstellen sind mit dem Ausscheiden der Stelleninhaber oder zu den besonders vermerkten Ereignissen aufgehoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 25. März 2014

Zweckverband
Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Christoph Maier
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband "Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)" hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsjahr 2014 liegt in der Zeit vom 16.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gleißbühlstraße 14/V, 90402 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 25. März 2014

Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung
im Großraum Nürnberg (ZV KVÜ)
gez.
Christoph Maier
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 52

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken,
Sitz Schwabach, Geschäftsstelle in
91074 Herzogenaurach, Marktplatz 11,
für die Haushaltsjahre 2013 und 2014**

Auf Grund Art. 26 Abs. 1, 34 Abs. 2 Nr. 3, 40, 41 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung und § 14 der Satzung des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr	2013	2014
wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit	127.500 €	131.500 €
in den Ausgaben mit	127.500 €	131.500 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit	300 €	300 €
in den Ausgaben mit	300 €	300 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen gemäß § 15 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt jeweils mit dem 1. Januar eines Haushaltsjahres in Kraft.

Nürnberg, 18. Dezember 2013

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Sondermüll-Entsorgung Mittelfranken (ZVSMM) hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2013 und 2014 liegt in der Zeit vom 16.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Sondermüll-Entsorgung - ZVSMM, Marktplatz 11, 91074 Herzogenaurach, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 25. März 2014

Zweckverband Sondermüll-Entsorgung
Mittelfranken (ZVSMM)
gez.
Dr. Klemens Gsell
Bürgermeister der Stadt Nürnberg
und Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 53

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG i. V. mit Art. 95 Abs. 4 GO, §§ 13 ff der Eigenbetriebsverordnung und § 16 Abs. 1 der Verbandssatzung i. d. F. vom 15.04.1985 (RABL Nr. 13/1985, S. 101 - 105) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.402.117 €
in den Aufwendungen mit	3.738.184 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	1.979.242 €
in den Ausgaben mit	1.979.242 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage sowie eine Betriebskostenumlage gem. § 19 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Erlangen, 28. März 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 800.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 24.03.2014 Gz. 12.12-1512b-2/13 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 16.04.2014 bis einschließlich 24.04.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Äußere Brucker Straße 33, 91052 Erlangen, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Erlangen, 1. April 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe
gez.
Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 54

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Bereich Badehalbinsel Absberg
- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses mit
gleichzeitiger frühzeitiger Öffentlichkeitsbeteili-
gung gem. § 2 Abs. 1, § 3 Abs.1 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Brombachsee hat in ihrer Sitzung am 22.07.2013 die Änderung des Flächennutzungsplanes Brombachsee, Bereich „Badehalbinsel Absberg“ für die geplante Ausweisung eines Sondergebietes für Freizeit und Erholung beschlossen.

Der Planentwurf wurde von der Verbandsversamm-
lung am 18.03.2014 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich in der Geschäftsstelle des Zweckverband Brombachsee in Ramsberg, Obere Dorfstr. 3, 91785 Pleinfeld, und in der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Reutbergstraße 34, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienststunden von

Freitag, 18. April 2014 bis Freitag, 23. Mai 2014

zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und während dieser Frist äußern.

Ramsberg, 25. März 2014

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Brombachsee**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Änderung des Flächennutzungsplanes Brom-
bachsee, Teilplan Pleinfeld
Ausweisung einer Wohnbaufläche auf dem
Grundstück Flur-Nr. 36/2 in der Gemarkung
Ramsberg
- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Brom-
bachsee hat in ihrer Sitzung am 01.10.2013 die Än-
derung des Flächennutzungsplanes Brombachsee,
„Teilplan Pleinfeld“ für die geplante Ausweisung einer
Wohnbaufläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 36/2,
Gemarkung Ramsberg, beschlossen.

Die Fläche zur Ausweisung der Wohnbaufläche be-
trägt 708 m².

Zu diesem Zweck liegt der Flächennutzungsplanent-
wurf mit Begründung und Umweltprüfung in der Zeit
vom

Freitag, 25. April 2014 bis Freitag, 30. Mai 2014

beim Zweckverband Brombachsee, Obere Dorfstr. 3,
91785 Pleinfeld - Ramsberg, während der allgemei-
nen Dienstzeiten für jedermann zur Einsichtnahme
öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnah-
men schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht
werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfas-
sung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt
bleiben können. Außerdem wird darauf hingewiesen,
dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichts-
ordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen
geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im
Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend
gemacht wurden oder hätten geltend gemacht wer-
den können.

Ramsberg, 25. März 2014

Zweckverband Brombachsee
Gerhard Wägemann
Landrat und
Zweckverbandsvorsitzender

MFrABI S. 55

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

131. Aktualisierung, Stand: Januar 2014, 83,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -
Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing.
Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich
Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der
Technischen Universität München und Dr. jur. Heri-
bert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der
Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministe-
rium des Innern, München

133. Aktualisierungslieferung, 1. Januar 2013,
163,52 €

Art.-Nr. 66343133

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungs-
recht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und
erläuternden Hinweisen

187. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. März 2014, 89,48 €

Art.-Nr. 66190187

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministeri-
alrat a. D., Herbert Püls, Ministerialdirigent und Kon-
rad Huber MPhil., Ministerialrat, beide im Bayer.
Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissen-
schaft und Kunst, München

118. Aktualisierungslieferung, 15. Januar 2014,
67,00 €

Art.-Nr. 66253118

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schwenk

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen

73. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 31. Dezember 2013, 82,00 €

Art.-Nr. 66386073

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen

Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstli-
chen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen
Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministeri-
alrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab,
Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Regierungsdirekto-
rin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung
und Kultus, Wissenschaft und Kunst

55. Aktualisierungslieferung, 15. Februar 2014,
59,80 €

Art.-Nr. 66288055

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)

Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandes-
anwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bun-
desverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofes-
sor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr.
Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht a. D. München, Dr. Cornelius Thum
M.A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des
Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am
Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Lüneburg

100. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Januar
2014, 98,36 €

Art.-Nr. 66211100

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
310. Ergänzungslieferung, Stand 1. Dezember 2013,
180,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 310
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Rothbrust

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentli-
chen Dienst

139. Aktualisierungslieferung,
März 2014, 61,86 €

Art.-Nr. 67077139

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staats-
ministeriums des Innern

Textsammlung
74. Aktualisierung, Stand Januar 2014, 110,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

MFrABI S. 56